

# Anlage 1

Referat: 45  
Az.: EFRE 8435

Stuttgart, 15.05.2015  
Name: Fr. Klinck  
App.: 1039

## Ergebnisvermerk

Betr.: Besprechung vom 29.04.2015 um 10:00 Uhr  
Ort: MLR, L227  
Thema: RegioWIN Leuchtturmprojekt Innovations- und Technologietransferzentrum PLUS (ITZ Plus)

- Anl.:
1. Teilnehmerliste
  2. ELR-Verwaltungsvorschrift
  3. Verordnung (EU) Nr. 480/2014
  4. Verordnung (EU) Nr. 651/2014
  5. Verordnung (EU) Nr. 1301/2013
  6. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
  7. EU-Vergaberichtlinie 2014/24
  8. Amtsblatt der Europäischen Union C 198
  9. Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für das OP des EFRE in Baden-Württemberg 2014-2020
  10. Mittelausstattung EFRE-Programm
  11. OP Ziel „Investition in Wachstum und Beschäftigung“
  12. Durchführungsbeschluss der EU-Kommission für das OP des EFRE Baden-Württemberg 2014-2020
  13. Zusammenfassung des OP
  14. Finanzausgleichsgesetz (FAG)
  15. Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

### Allgemeine Erläuterungen

Grundlage für die Förderung des Projekts ist das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Ergänzt werden die Landes-Mittel durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), dessen Mittel zur Kofinanzierung nationaler Programme eingesetzt werden.

Generell gilt nach den Zielen des Operationellen Programms und RegioWIN, dass durch das geförderte Projekt die Innovationsfähigkeit der Region erhöht werden soll. Regionale Wertschöpfung und Technologietransfer sollen positiv stimuliert werden. Zuwendungs-

empfänger, Projektträger und Betreiber verpflichten sich zur Einhaltung der in der Projektbeschreibung enthaltenen Ziele.

Seitens des MLR wird darauf hingewiesen, dass sowohl ein reines Gründerzentrum als auch eine ausschließliche Forschungseinrichtung nicht im Sinne der Prämierung eines integrierten Leuchtturmprojekts wäre. Das Projekt wurde in RegioWIN als gemeinsame Aktion von Stadt, Landkreis, Hochschule und IHK zum Forschungstransfer dargestellt und muss diese Zielrichtung behalten.

### **Zuwendungsempfänger**

Das Projekt besteht aus der Investition und dem Betrieb über die Zweckbindungsfrist. Zuwendungsfähig über das ELR ist nur die Investition. Gemäß § 3a Abs. 3 FAG kommen als Zuwendungsempfänger lediglich Kommunen in Betracht, es sei denn das ELR lässt Ausnahmen zu. Dies ist im Bereich einer Beihilfe nur für gewerbliche Förderungen zugunsten von KMU und für Wohnbauprojekte zugunsten von Verbrauchern möglich (Nr. 6.2.1 und 6.3 ELR). Aus § 1 Abs 2 IHKG ergibt sich, dass die Industrie- und Handelskammern außerhalb der Berufsbildung der Wirtschaftsförderung dienen und ihre Finanzen entsprechend einzusetzen haben. Dementsprechend können Projekte mit IHK-Beteiligungen nach Nr. 6.1 ELR nicht gefördert werden.

### **Finanzierung von Seiten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger bleibt, unabhängig von einer potenziellen Mitfinanzierung durch die IHK Ulm, die Kommune. Durch die IHK Ulm kann eine öffentliche Mitfinanzierung eingebracht werden. Voraussetzung ist, dass die IHK aus rechtlicher Sicht dazu legitimiert ist.

Nicht möglich ist es, dass der Mitfinanzierende (in diesem Fall die IHK Ulm) einen Gegenwert für das finanzielle Engagement erhält, etwa ein Eigentumsanteil am Grundstück. Hierdurch würde ein Teil der Subvention an die IHK fließen, was gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) aus dem Kommunalem Investitionsfonds (KIF) nicht zulässig ist.

### **Förderfähige und Nicht-förderfähige Kosten**

Bei EU-kofinanzierten Projekten können über das ELR bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Netto-Ausgaben für den Bau gefördert werden.

### Förderfähige Kosten:

Gem. Art. 69 Abs. 3 Buchst. b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist zu beachten, dass auf die Grundstückskosten höchstens 10 Prozent der förderfähigen Kosten entfallen dürfen. Um nur die Grundstückskosten zu betrachten, werden eventuell bereits vorhandene Bebauungen oder Altlasten herausgerechnet. Befindet sich das Grundstück bereits im Besitz des Zuwendungsempfängers, können die Investitionskosten gem. Art. 69 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anhand eines Gutachtens nachgewiesen werden. Die Erstausrüstung ist zuwendungsfähig.

### Nicht-förderfähige Kosten:

Gem. Nr. 5.4 ELR in Verbindung mit § 3a Abs. 1 FAG gilt, dass Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie die Umsatzsteuer nicht förderfähig sind.

Eine Anschubfinanzierung des Betriebs kann nicht über Förderprogramme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) realisiert werden. Möglich wäre jedoch die Beantragung einer Bezuschussung für die Kosten eines Technologietransfermanagers. Zuständige Stelle ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW).

Die Projektbeschreibung in der zweiten Phase von RegioWIN umfasst Gesamtkosten in Höhe von 9,8 Mio. €. Auf dieser Grundlage kann für das Projekt, auch wenn ausschließlich die Investition gefördert wird, weiter geplant werden.

### **Planung und Vergabe**

Durch das Amt für Vermögen- und Bau Baden-Württemberg wird für die bauliche Ausgestaltung des Projekts ein Beratungsangebot zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen wird dies mit Vermögen- und Bau zu klären sein.

Bezüglich der Planungsleistungen von Baumaßnahmen gilt für EFRE-Förderungen, dass alle Leistungsphasen bis einschließlich Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als Planungsleistungen ausgeschrieben und vergeben werden dürfen, bevor eine Bewilligung erteilt ist. Der über alle neun Leistungsphasen der HOAI vergebene Auftrag begründet keinen unzulässigen Beginn vor Bewilligung und ist daher förderunschädlich.

Die Beauftragung eines Generalunternehmens stellt stets die Ausnahme gem. § 97 Abs. 3 GWB und §§ 1, 22 Mittelstandsförderungsgesetz dar, ist jedoch prinzipiell möglich. Wird

ein Generalunternehmen beauftragt, ist dies entsprechend zu begründen. Nachträge, die den Schwellenwert von 10 % übersteigen, müssen den Vorschriften der VOB/A entsprechen.

### **Flexibilität bzgl. Nutzung und Nutzergruppen**

Es wird empfohlen, auf ein flexibles Nutzungskonzept hinzuwirken, um geänderten Nutzungsanforderungen entsprechen zu können.

### **Betreibermodell**

Vor Bewilligung des Projektes erfolgt eine Beurteilung des Betreibermodells durch das MLR in beihilferechtlicher Sicht gem. Analyseraster COCOF 12-0059-01. Eine Prüfung in rechtlicher Hinsicht erfolgt auch durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) hinsichtlich der Verpflichtungen der Hochschule.

Bei dem Betrieb handelt es sich um eine zu vergebende Leistung, die ggf. auszuschreiben ist, insofern kein Inhouse-Verfahren analog Art. 12 Richtlinie 2014/24 EU angewandt wird.

Sind mehrere Projektbeteiligte interessiert an dem Betrieb mitzuwirken, sollte eine Betreibergesellschaft gegründet werden. Eine Einigung ist intern zwischen allen Beteiligten herbeizuführen. Rechte und Pflichten können in einer Satzung definiert werden.

Wäre die Hochschule Biberach alleiniger Betreiber, müsste begründet dargelegt werden, warum sie als geeignetster Betreiber ausgewählt wird. Aus beihilferechtlichen Gründen ist beim Betrieb durch die Hochschule eine Trennrechnung anzuwenden, Gewinne sind demnach separat auszuweisen: Nicht-ausgegebene Gewinne, die dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, sind auf den nicht-wirtschaftlichen Bereich zu überführen, um die Hochschule beihilfefrei gem. 2.1 und 2.2 FuEul-Rahmen 2014/C 198/01 zu halten.

Seitens des Zuwendungsempfängers ist sicherzustellen, dass der Betreiber den zuvor definierenden Ansprüchen voll umfänglich gerecht werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass das gewählte Betreibermodell stets den in der Projektbeschreibung genannten Zwecken entspricht.

Die teilweise Nutzung durch die Hochschule erfordert Mietzahlungen an den Zuwendungsempfänger über die Nutzungsdauer. Das MLR wird zu dieser Frage der Sicherstellung des laufenden Betriebs Kontakt mit dem MWK und dem MFW aufnehmen.

### **Gewährung von Beihilfen an Nutzer z.B. über vergünstigte Mieten**

Wird eine marktübliche Miete verlangt, liegt keine Beihilfe vor.

Die Beihilfen an Gründer oder sonstige nutzende Unternehmen können nur über die VO Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) ausgereicht werden.

Die Nutzung durch die Hochschule kann zu vergünstigten Konditionen erfolgen, sofern die Nutzung beihilfefrei gestellt wird.

### **Netto-Einnahmen aus laufendem Betrieb**

Netto-Einnahmen werden gem. Art. 61 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über die gesamte Zweckbindungsfrist auf der Ebene des Zuwendungsempfängers kapitalisiert. Bleibt voraussichtlich nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren ein Einnahmenüberschuss bestehen, ist die Höhe des bewilligten Förderzuschusses zu mindern.

### **Finanztechnische Prüfungen**

Sämtliche Investitionen sind gem. Art. 125 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anhand von Rechnungen und Zahlungsnachweisen an die Rechnungssteller nachzuweisen. Geprüft wird in diesem Rahmen auch, ob die Vergabeverfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

### **Ansprechpartner bei vergaberechtlichen Verfahren**

Die L-Bank ist zentrale Anlaufstelle bei Projekten, die durch EFRE-Mittel kofinanziert werden. Sie ist zuständig für die Antragsannahme, die Bewilligung und Abwicklung. Das MLR ist Ansprechpartner bei allen Fragen, die im Rahmen der Antragstellung entstehen.

### **Zentraler Ansprechpartner**

Auf Seiten der Projektpartner ist die Stadt Biberach in der Person von Herrn Bürgermeister Wersch der zentrale Ansprechpartner für das MLR. Abstimmungen unter den Projektpartnern finden auf dieser Ebene statt.

### **Weitere Schritte:**

Projekträger:

- Konkretisierung der inhaltlichen und organisatorischen Angaben anhand der vom MLR zur Verfügung gestellten Gliederungspunkte
- Bestätigung, dass das Projekt am geplanten Standort nach Bebauungsplan genehmigungsfähig ist

MLR:

- Abstimmung zur Finanzierung des laufenden Betriebs durch die Hochschule mit MFW und MWK

gez. Norz